

ou Bl.

1500

IV. 9.

1068

**Beantwortung**  
Und  
**DEMONSTRATION**

Daß  
**Herr Assessor Schrag**  
Daß jentge/  
So Ihme zu beweisen auferlegt worden/  
Nicht bewiesen habe.

Von Seithen/  
Des Ersten Præsidenten

**Freyherrn von Ingelheim/**  
und mit = unterschriebener  
Assessoren

Des Kayserl. und Heil. Röm. Reichs  
Kammer - Gerichts.

Samt Beylag Lit. A.





Der Röm. Kayserlichen Majestät  
Höchstantsehentliche Herren  
Commisarii,

Hochwürdigster Fürst /  
Gnädigster Herr!

Hoch-Edel-Gebohrn- Hochgeehrtester Herr!

So dann

Der Churfürsten / Fürsten und Ständen Hoch-  
verordnete Herren Visitatores,

Hoch-Wohl- und Hoch-Edelgebohrne / auch Hoch-Edel / Ge-  
streng- und Hochgelährte etc.  
Hoch- und Vielgeehrte Herren.



Als Euer Hochfürstl. Gnaden / Excellence, wie auch Unse-  
ren Hoch- und Vielgeehrten Herren / das von Herrn Asses-  
sors-Schragen producirt, so genandte unterthänigst- und  
dienstliches Probations-Memoriale jundero humillimo petito  
sub Lit. A. samt Beilag sub Lit. B. und Neben-Anlagen sub  
Num. 1. 2. & 3. zu Beobachtung unserer Gegen-Nothdurfft  
sub termino 4. Septimanarum uns gnädigst und hochgeneigt  
zu communiciren / gefällig seyn wolten / davor ersuchen wir hie mit den un-  
terthänigst- und geehrten Dank; Eothane unsere Gegen-Nothdurfft nun  
darwider unserer seits in aller Kürze zu verhandlen / so gehet wider seine Anlag  
sub Num. 2. worin Hr. Schrag zu behaupten vermeinet / ob hätten wir bey  
dem Baron Otvischen Präsentations- und Graf Schytschen Receptions- Ge-  
schafft das Kayserl. Vor-Recht ladirer / indeme wir ernelten Graf. Nig vor  
besagtem Kayserl. Präsentato dem von Oro in Assessorum Camerae recipiret /  
unsere gründliche Erläuterung sub Lit. A. hiebey / als worin klar angewiesen  
wird / daß mehrbesagter Hr. Assessor Schrag in diesem Punct auf einem Irr-  
Weeg

Lc.A.

Weser seye / der Kayserl. Majest. auch unerfindliche Dinge mit andern seinen  
damahligen Conforen vorgetragen habe ; So viel aber die übrige Contenta  
des an die Glorreichst. Abgeliebte Kayserl. Majest. von Ihme und gemeldten  
seinen damahligen Conforen Zerneman und Krebs / wie auch dem von Pyrc  
vom 19. Julii 1702. abgelassenen Berichtes angehet / will zwar Herr Schrag  
diesem Ho. Hanfehenthl. Contellui vörspiegeln / als wann selbiges nur ein Ent-  
schuldigungs-Schreiben deren / so es abgehen lassen / wäre / Er auch dessen  
Contenta dem Höchst- und Hohen Hn. Richter allein / nicht aber uns zu pro-  
biren schuldig seye. Wir aber geben aus dem Buchstaben Euer Hochfürstl.  
Gn. Excellenz / auch Unsern Hoch- und Vielgeehrten Herrn hocherläuchtest  
zu erkennen / ob nicht unterm Praetext sich zu entschuldigen / Sie nach vorge-  
nommener / dem Bericht höchst nachtheilig gestalten auch ihren Psichten zu  
wider lauffender Trennung à Corpore Collegii / Sie uns den Ersten das Di-  
rectorium führenden Praesidenten und Majora Collegii vieler Unordnungen /  
Mängel/Gebrechen / und Excessen beschuldiget / und dieselbe vor Ihrer Kayserl.  
Majestät / und dem Reich zu behaupten / sich anheftig gemacht / dännenhero  
auch denen Auctoribus des Berichtes sothane Beschuldigung Rechtlicher Ge-  
bühr nach zu erweisen / mit größtem Euge und Billigkeit per Decretum auf-  
erlegt worden ; Zwar ist uns und jederman wohl bekandt / daß die Probatio-  
nes dem Hn. Richter und nicht der Parthie geschehen ; Es kan aber auch Herrn  
Schragen als einem Juris- Consulto und Assessorii Camerae nicht verborgen  
seyn / daß der beschuldigte Theil darüber zu hören / und demselben seine De-  
fension darüber zu gestatten seye / daher dann / weilten Er deren keine zum  
Vorschein bracht / gestalten uns keine communiciret worden / wir anders ket-  
nen Schluß machen können / als daß deren so wenig bey Ihme Hn. Schragen/  
als übrigen seinen Mit-Authoribus mehrgemeldten Berichtes / so Ihn etwa  
dargu verleitet haben mögten / vorhanden seyen / mithin dessen Ungrund kläre  
am Tage liege / und folgiam Hr. Schrag so wohl / als die mit unterschriebene  
uns gehörige Satisfaktion deswegen zu geben schuldig seye.

Zumahlen auch seine Beyslag sub Num. 1. zur größten Verkleinerung  
und Injurie dieses der Kayserl. Majest. und des Reichs Höchsten Gerichts ge-  
reichen thut / dann ob gleich die Stadt Straßburg demselben im Jahr 1673  
in Ihrem damahls ad Extra Actum Relationis über des Pfennig-Meisters Recho-  
nungs-Berhört in Comitiis exhibirten Monitis das injuriose Prajudicatum Ra-  
buli Augiaz zugelegt haben mögte / so wird doch jederman / welchem der damahs  
lige Status des Gerichts bekant ist / erkennen und sagen müssen / daß ein solches  
per meram Detractionem geschehen seye / und wird sonder Zweifel daher ge-  
rühret seyn / daß gemeldte Stadt Straßburg damahls mit Hochermeldtem  
Cammer-Gericht in Zwiespalt und Contradiction gestanden / indem ein sichere  
Parthie so von gemeldtem Stadt-Gericht in actione ex L. ult. C. de Edict. D.  
Hadrian.



Madrian. tollend. graviret worden / dahero ad Cameram appelliret / und un-  
geachtet der Magistrat sich sothaner Appellation sub pretextu summarissimi tols  
dersehet / Processus Appellationis und Mandata Attentatorum Revocatoria etc  
halten / worüber gemeldter Stadt-Magistrat sich über das Camer-Vericht more  
proh dolor, solito mißvergnügt bezeigt / und demselben ungebührlich insultiret.

Das sonst Hr. Cammer-Richter / Präsidenten / und Assessores zur selb-  
igen Zeit / gleichwie vorthin und nachgehents mehrmahlen / die Visitation selbs-  
ten urgiret / ist eine Reichs-kündige Sach / nicht aber aus denen von der Mal-  
contenten Stadt Straßburg angeführten / sondern aus denen in unserer Ver-  
antwortung der Zernemännischen vermeinten Probation- Schrifte recensirten  
zu Vermehrung der Justiz collimirenden Ursachen.

So viel sonst das in gemeldter Schragischer Beylag befindliches vor-  
erwehntes schimpfliches Prædicat in specie befanget / haben die damahlige Hn-  
Deputati per occasionem der Pfening-Meisters Rechnungs- Verhör einige  
Fiscalische A&A zu besehen verlangt / und der Advocatus Fisci Herr Dr. Wert-  
loch sie zu dem Ende in das Fiscalische Archiv geführt / Weilen dann selbs-  
tes damahls in einer ziemlichen Unordnung sich befunden / so hat gemeldter Hr-  
Wertloch selbst nebst Anzeigung der Ursachen sothaner Unordnung gemeldtes  
Archivum ein Stabulum Augiz genannt / wie derselbe auf Erfordern bey seinen  
Pflichten attestiren wird / Und hat demnach der Stadt Straßburg Deputatus  
so viel weniger Ursach gehabt / ein solches Prædicat nach der Hand dem gantzen  
Cammer-Vericht zuzulegen / als sie darüber einige Inquisition anzustellen keine  
sondern einzig über des Pfening-Meisters Rechnung Commission sonst  
aber ermeldtes Vericht dazumahl nicht allein im gantzen Röm-Reich / sondern  
auch bey Ausländischen Nationen den Ruhm grosser Integrität gehabe.

Und gelangt demnach an Euer Hochfürstl. Gnaden / Excellenz / auch  
Unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren unsere unterthänigst und Rechts-befug-  
te Ritt / und von denen Schragischen unerwiesenen Beschuldigungen gnä-  
digst und hochgeneigt zu absolviren / auch zu erkennen / daß Herr Assessor  
Schrag und daran Unrech / und Zuviel gethan habe / und uns defroegen gehörige  
Satisfaction zu geben schuldig seye.

Euer Hochfürstl. Gnaden

Excellenz

Und unserer Hoch- und Vielgeehrten Herren

Unterthänigste Dienstschildigst und bereitwilligste

S. A. D. Freyherr von Ingelheim Nipria

J. von Jrie-  
senhausen.

J. H. D. Freyherr von  
Ritter zu Grünenstein.

J. C. J. von Graf und Hr-  
von Warcensburg.

C. P. von Brinck.

M. C. Wigandt.

J. A. von Bepensdorff.

## Beilag Lit. A.

Mit Neben- Anlagen Num. 1. &amp; 2.

**Kurze und doch gründliche Erläuterung der in der Baron Owsichen Präsentations- und Graf Nyzhschen Receptions- Sach vorkommender Haupt- Frage: Ob nehmlichen dadurch / das / in Anno 1702. der damahlen von Churs Bayern zum *Assessorat* präsentirter Graf Nyz von Warrenburg dem Jahr und Tag zuvor von der Kayserl. Majestät präsentirt gewesenem vorgezogen worden / dem Allerhöchsten Hn. Präsentanten vorgegriffen worden seye? Der von Hn. Assessore Schragen obalängst im Druck zum Vorschein gekommener Bejahung entgegen gesetzt.**

**Q**Als Fundament, worauf diese Schragische Bejahung sich gründet / bestehet in dem von dem Authore allegirtem Textu

*Ord. Cam. p. 1. tit. 4. §. 4. Concept. p. 1. tit. 5. §. 21. also lateend:*

„ Und wo unter den Präsentirten keiner / wie obgemeldet / gangsam qualificirt befunden / und die Präsentirte Frembd / unbekandt / und zu Beyßigern nicht geschickt geachtet / sollen alsdann Cammer-Richter und Beyßig den nächsten solches (so fern die Zeit der 6. Monathen noch nicht herum) den Ständen oder Crassen / so dieselbe präsentirt hätten / anzeigen / und Sie ersuchen / andere Geschickte zu präsentiren; & §. 22. Und / wo über solches obgemelte Stände oder Crass an Ernennung oder Präsentirung solcher Personen über 6. Monath nach erlibefagter Verkündigung säumig / oder aber in der Zeit nicht taugliche / geschickte Personen / die Vermög dieser Ordnung qualificirt / präsentiren würden / alsdann sollen Cammer-Richter und Beyßig jeho und hinführo einen aus desselben Standes oder Crasses Land / Ort und Begirck / wie obstehet / wo nicht / aus anderen nächst anstossenden Crassen an des abgangenen Beyßigers statt anzunehmen Macht haben: Welches alles auch in dem Jüngeren Reichs- Abschied vom Jahr 1654. §. Die Erck- und Bestellung 2c. 22. wiederholt / und nachtrucksamlich confirmirt wird: Woraus dann wohlgemelder Hr. Assessor Schrag inferiren wollen / ob hätte man ex parte Collegii Cameralis, indeme nur eine Stell vaciret / und der Baron von Owsich der Kayserl. Präsentation sich zuerst angemeldet / keine post-Präsentatos ad Examen, & ad Relationem pro Statu admittiren und wann der erst-präsentirte nicht juxta ordinationem qualificirt befunden worden wäre /

an die Kayserl. Majest. um ein ander Präsentations Schreiben / oder ex iure devoluto einen mit den erfordernten Qualitäten versehenen annehmen sollen; Weilen nun ein solches nicht geschehen / sondern praterito primo ein post-Präsentatus angenommen worden / so müsse folgen / daß Allerhöchst-befehlter Kayserl. Majest. vorgegriffen und Dero Jus prioritatis laßdret worden seye / man wolle dann die Natur umbwenden.

Gleichwie nun aber vorangeführte von Kayserl. Majestät und Ständen des Reichs heilsamlich und wohlverfaste Verordnungen sich auf das Supplicium gründen / daß die in denen Reichs-Satzungen determinirte Anzahl der Assessorum bey dem Gericht völlig vorhanden seye / und unterhalten werde / also muß sie / wann daran merklicher Mangel und Abgang erscheinet / nothwendig cessiren / und können sich Cammer-Richter / Præsidenden und Assesores solches alsdarnach ohnmöglich mehr richten / wie dieselbe in einem im Jahr 1655 an die Reichs-Deputation zu Franckfurt erlassenen apud

*Londorp. lib. 7. Actor. publicor. c. 38. & apud Decker. ad tit. priores Ordin. Cam. inter. adjuncta num. 3.*

Num. 1. befindlichen und zu geschwinde Nachricht copeylich beygehendem Schreiben sub Num. 1. erkläret / indeme sie 2c. melden / daß sie (bey zuruck bleibendem Unterhalt) nicht mehr wissen können / wessen sie sich hierinnen sicherlich zu verhalten / sintemahlen vor richtiger Herbeyschaffung (des völligen Unterhalts) alle (Präsentatos) anzurichten / (anzunehmen) ohnmöglich / hingegen aber / wann nicht alle recipiret werden können / auch nicht zu verhüten sey / daß nicht etliche sich zu beschwehren Ursach haben 2c. dann wann die jeder weilige Präsentirte / und vor anderen zu rechtlicher Zeit sich anmeldende nicht aufgenommen werden sollen / dieselbe sich ohnfehlbar beklagen würden / daß sie der Ordnung zuwider ohn ihr Verschulden zuruck gestellt bleiben 2c.

Num. 2. Weilen dann das Impedimentum, so damahls im Weeg gestanden / dieser der Cammer-Gerichts-Ordnung und jüngeren Reichs-Schlusses Disposition in Annehmung der Präsentatorum nachzusetzen / von Reichs wegen nicht aus dem Weeg geraumet worden / sondern verblieben / imd des Cammer-Gerichts Unterhalt sich je länger je mehr ex iisdem causis gemindert / folgend auch die Zahl der Beysitzer immer verringert worden / gleich bey der Kayserl. Majestät und Ständen von Seiten des Cammer-Gerichts seithero noch weiters zu verschiedenen mahlen und noch zuletzt im Jahr 1672. laut Anlag Num. 2. geslagt / und beweglichst remonstriret worden / so hat ermeldtes Cammer-Gericht / nach Belegenheit sothaner Bewandnus / sich auf die thunlichste Art in der Zeit schicken / und richten müssen / und ist dannenhero seither deme 1. niesmahlen practicirt worden / daß / wann auf Absterben eines Assessoris / und darüber an dessen Hn. Präsentanten geschene Notification und in 6. Monaten nicht erfolgte Präsentation, Cammer-Richter / Præsidenten und Beysitzer



ex jure devoluto einem anderen an des Verstorbenen Stell angenommen / weil  
 len sich immittelst von anderen zu präsentiren habenden Ständen allschon vor-  
 him oder kurz auf erregte Vacanz / Präsentati angegeben / und die Beschaffen-  
 heit sothaner Zeiten vielmehr erfordert / dahin zu reflectiren / damit successivè  
 alle Hn. Präsentantes per vices in Consideration gezogen / als von etlichen  
 Ständen und Crayssen allein immerdar Assessores bey dem Gericht angenommen  
 worden / gleich nothwendig hätte geschehen müssen / wann an statt eines ab-  
 gangenen Assessoris innerhalb 6. Monaten von dessen Hn. Präsentanten ein  
 andere tüchtige Präsentation erwartet / oder in deren Verbleibung ex jure de-  
 voluto procediret worden wäre : Daß nun diesem also / und anders nicht seye /  
 ergeben die Exempla des Kayserl. Präsentati Barons von Ow / wie auch des  
 Oesterreichischen von Jodoci / und Chur-Bayerischen Hn. Grafen Nrh von  
 Wartenburg selbst / indeme gemeldter Herr Baron von Ow viele Jahr nach  
 abgangenem letztem Kayserl. Assessor Freyherrn von Walterdorff erst prä-  
 sentirt worden / da nemlich selbige Stelle ex jure devoluto nicht ersetzt wor-  
 den / sondern vacant geblieben / deßgleichen auch der Herr von Jodoci seine  
 Präsentation nicht in den 6. Monaten sondern geraume Zeit nach deren Ver-  
 stuß / und mehr als ein Jahr nach des Assessoris Herrn von Merle Seel. Tod  
 präsentirt / Herr Graf Nrh von Wartenburg aber seine Präsentation ver-  
 ziedene Jahr nach des letzt gewesenen Chur-Bayerischen Präsentati und As-  
 sessoris Hn. Grafen von Leubelting Seel. Tod ad Cameram gebracht. 2. Ist  
 aus sothanem des Cammer-Gerichtes Zustand erfolgt / daß wann eine Stell  
 vacant worden / und sich mehrere Präsentati angeben / man alle / so fern nicht  
 eine Ur sachen vorhanden gewesen / Sie gleich à limine abzuweisen / ad Examen  
 generale admittirt / und Ihnen A & ad referendum pro statu gegeben / ja so  
 gar / wann gleich kein Locust facirt / man dennoch einen Präsentatum nicht biß  
 zur Vacatur abgewiesen / sondern Ihme prævio examine ebenfals A & ad re-  
 ferendum pro statu gegeben / auch seine Relation angehört / damit man bey  
 ereigender Vacatur dieselbe so gleich wieder zu ersetzen Gelegenheit haben mög-  
 te / wie sich dann finden wird / daß obgleich zur Zeit / als der Baron von Ow  
 sein Präsentations-Schreiben zum Vorschein gebracht / nur eine Stelle ex  
 parte Catholicorum vaciret / dennoch Herr Assessor Schrag / und die übrige  
 das Baron Omische vermeinte Vor-Richt verfehrende consentiret / daß über  
 ermeldten Baron von Ow auch der Herr von Jodoci / und nachgehends Herr  
 Graf Nrh ad Examen admittiret / und Ihnen A & ad referendum pro statu ge-  
 geben worden : Deßgleichen auch der von Salzburg Namens des Bayeri-  
 schen Craysses präsentirte Hr. Huber ad Examen gelassen / und Ihme A & ge-  
 geben worden / obgleich der Hr. Assessor Frück Seel. wegen des Chur-Baye-  
 rischen Craysses noch bey dem Gericht gestanden / und so lang selbiger am Leben  
 seyn wurde / jener nicht zur Reception aspiriren können / idque in hunc finem  
 damit

damit uno inhabili reperito der nachfolgende / so tüchtig erfunden / angenommen / und die vacirende Stelle forderfamst ersetzt werden mögte ; Dergleichen auch nach dem im Jahr 1699. den 8. Aug. durch Absterben Hn. Assessoris von Eobene eine Stelle auf protestirender Seiten erlediget worden Hr. Schrag und alle diejenige / so mit Ihme das Baron Owtische Vor. Recht zu statuiren sich angemasset / consecrirt / daß benebig von Chur. Sächsischen Präsentato Ruland auch dem Präsentato und nachgehends ad Assessoratum recipirten Krebsen nach vorgangenen Examine generali acta ad referendum pro statu gegeben worden / und zwar dem erstern / nachdem der andere allbereits recipirt / und mithin die Stell nicht mehr vacant gewesen / wie die Protocolla pleni vont 6. Maji und 28. Junii 1700. so dann 14. Febr. und 28. Nov. 1701. ausweisen werden ; Worin in sich auch finden wird / daß Hr. Schrag selbst / benebig Hn. Assessor Frügen Seel. als Deputati das Examen generale des Vestreichischen Präsentati von Todoci der Assessor von Bernstorff aber / und der von Pyrc daselbe über Hn. Graf Noh von Wartenburg verrichtet / welches dann dem Schragischer Seiten jeko anführendem Principio directè zuwider lauffet. Es ist ; bey gehörter des Gerichts Beschaffenheit also gehalten worden / daß wann zu einer vacirenden Stell mehrere Präsentati von verschiedenen Orten her concurrirt / zwar Ratio prioritatis in so weit beobachtet worden. daß wann der erstkommende sich auch zuerst expedirt / Praxtanda präktirt / und mit den andern fordernden Qualitäten versehen gewesen / selbiger auch vor den andern concurrirenden angenommen worden / und in tantum ein Vor. Recht gehabt / widrigenfalls aber / wann Er Praxtanda nicht präktirt / oder Ihme sonst etwas im Weeg gestanden / so Er zu removiren propria culpa verzögert / gleich der Baron von Or in actis publicis so vielfältig demonstrirter massen gethan / indeme Ihme gleich nach abgelegter seiner Relation nomine Collegii angezeigt worden / Er mögte denjenigen nachmahafft machen / so Ihme die Sächsisch Re-lation cum Notaminibus Domini Referentis de Merle piz Mcm. communicirt / und daß seine Relation ehender nicht examinirt / noch über seine Reception etwas resolvirt werden würde / Er aber damit 1½ Jahr trainirt / und endlich eine solche Erklärung / darüber gethan / welche per unanimia vor insufficient gehalten worden / einem solchen gegenwärtiger des Gerichts Beschaffenheit nach kein Vor. Recht zu statten kommen / noch ein anderer post-Praxtatus / so Praxtanda präktirt / um dessentwillen aufgehalten worden / welches dann auch in ratione ordinationis & utilitatis publicæ ; als welche erfordert / daß das Gericht mit gehöriger Zahl der Assessorn auf das fürderlichste ersetzt werde / oppido fundiret ist / und daß ein solches in praxi post Recellum Novissimum also gehalten worden / hat der von Or mit seinem eignen Exempel und facto comprobirt / indeme der von Chur. Bayern vor Ihme präktirte Baron von Quidebon nicht abgewiesen / sondern Ihme nomine Collegii durch den Advocatum Filii Herrn Doctorem Mertloch zugeschrieben worden /

worden/ Er mögte wieder anhero Kommen/ man würde Ihme andere Acta geben / und alsdann über seine Reception einen Schluß abfassen; Gleichwohl aber ermeldter Baron von Ow / als Respectu wohlgemeldten Chur. Bayerischen Präsentati ein post-Präsentatus seine Reception urgiret/ und also diesem vor-præsentirtem von Ouidebon/ weilen Er seine Wiederkunst retardiret/ und mithin seine Reception selbst remoriret/ kein Vor-Recht gestanden hat. Wie kan Er dann nunmehr/ da Er sich ebenfals gehörter massen selbst aufgehalten/ ein Vor-Recht vor sich gegen andere statuiren? Cum nihil æquitati naturali convenientius sit, quam ut, quod quis juris in alium statuit, eodem ipse utatur; Und wie hat man an dessen Allerhöchsten Herrn Präsentanten um Präsentation eines anderen schreiben können/ da die in ordinatione ad hoc gesetzte 6. Monath langstens verlossen gewesen/ der von Ow auch noch nicht gänglich abgewiesen worden; Und damit fällt alles so Herr Assessor Schrag in Contrarium ex ordinatione & Recessu Visitationis de Anno 1595. anführen thut/ als auf gegenwärtige Tempora nicht quadrirend hinweg/ und hält man demnach vor unndothig/ sich ad Refutationem specialem deren von Ihme angeführter vermeinter Argumenten zu extendiren/ und selbige zu beleuchten; Ob gleich darzu ein und anderen Orts gnugsame Materie vorhanden wäre/ sondern thut sich über diesen Punkt auf das an die Kayserl. Majestät nomine Senioris Præsidis, & majoris partis Assessorum den 16. Junii 1703. erlassenes allerunterthänigstes Exculpation-Schreiben so dann die Gründliche Vorstellung ad Comitia, welche beyde Herr Assessor Schrag approbirt/ gestalten mit gestiegelt/ wie auch die Seriem Gestorun in der fernern Gründlich- und Bölligen Vorstellung/ weniger nicht auf die Refutation der Krebsischen Ehren-Berthätigung / und Zernemännischer Anmerkungen / welche/ wann Er sein Thema mit Bestand behaupten wollen/ Er billig specialiter erst zu beantworten gehabt hätte/ beziehen; Als moraus und jetztangeführtem sich finden wird / daß durch die Nichtgesetzung des præcendirten Baron Owischen Vor-Rechtens in dem calu, worinnen man de præsentati verret/ die Natur so wenig umgekehrt werde/ daß vielmehr die gegenwärtige Natur und Beschaffenheit des Gerichts ein solches Vor-Recht/ wie Hr. Assessor Schrag/ und andere mit Ihme behaupten wollen/ gar nicht leide, und folgsam gegenwärtige Motus darüber sehr übel erweckt worden seyen.

Neben-Anlag Num. 1.

EXTRACTUS

Ex Literis Collegii Cameralis ad Conventum Deputatorum Francofurtentem 10. Novembris Anno 1655. transmissis.

11. 12. **U**n aber deme allem seye/ wie Ihme wolle / demnach jedoch solcher widerwärtiger Schluß/ des ohne das sehr langsam eingehenden diesigen

B

B

hiesigen Cameralischen Unterhalts gar gesteckt / und von denen erhörten Zieh-  
 tern weniger oder nichts eingeliefert wird / so mögen Euer Liebdt. Fürstl. Gn-  
 hoch- und Wohl- Ehrwürdige Gnaden Gnaden Euch und dem Herrn wir  
 nicht verhalten / und können Sie von selbstn hochvernünftig und leichtlich er-  
 messen / daß in ohnabwendlicher Nachfolg der im Frieden- Schluß bestimmte  
 und mit Erhöhung des Unterhalts commenturirte Numerus Allectorum auf  
 sich selbst betwenden muß / und auf diese Weiß nicht möglich die helffte /  
 vielweniger die völlige Anzahl der 50. Beyßiger zu ersetzen / allermaßen  
 die alte Ziehler / wann sie gleich völlig eingiengen / wie nicht / kannoch nicht  
 sufficient wären / der allbereit angenommenen / neben unsern des Camer- Rich-  
 ters Praesidenten und anderer (wie der Calculus mit sich bringen wird) Offi-  
 cianen Salarien abzustatten / zugeschweigen / daß damit die helffte oder die voll-  
 lige Anzahl der Beyßigeren contentirt / und unterhalten werden mögte / welches  
 auch Fürsten und Stände des Nieder- Sächsischen Crayßes bey letzt gehaltenen  
 Threr Versamlung selbst vermerckt / und eben darum sonder Zweifel mit dem  
 Praesentationibus bisshero in etwas an sich gehalten haben ; Wann aber dessen  
 ohngeachtet gleichwohl etliche Ständ in verso ordine damit sich entschuldigen /  
 und sich beschwehren / auch dessen Ursach uns bezumessen untersehen / daß die  
 Anzahl in gemein oder in specie der Augsburgischen Confession zugethoner Ak-  
 tessorn Inhalts des Instrumenti Pacis noch nicht ersetzt / da doch denen wir nicht  
 sondern erstgemeldter massen die Ständ selbstn die Schuld tragen / ange-  
 hen wir die vacirende Stellen / Zeither dem Frieden- Schluß gemäß / jederzeit  
 von beyderley Religions- Verwandten pari numero zwar ersetzt / aber endlich  
 nicht mehr wissen / wessen wir uns hierinnen sicherlich zu verhalten / sintemahlen  
 vor richtiger Herbeschaffung alle anzurichten ohnmöglich / hingegen aber  
 wann nicht alle recipirt werden können oder sollen / auch nicht verhütet werden  
 kan / daß nicht etliche sich zu beschwehren Ursach haben. Dann wann die jetero-  
 weilen Praesentirte / und vor anderen zu rechter Zeit sich anmeldende nicht aufge-  
 nommen werden solten / würden dieselbe ohnfehlbar sich beklagen / daß Sie der  
 Ordnung zuwider ohn ihr Verschulden zuruck gestellt bteiben / solte man aber  
 die jedesmahl ersikommende aufzunehmen gehalten seyn / so könnte vor völliger  
 Ersetzung dieses Collegii weder die Paritas Religionis observirt werden / noch  
 alle Thw fürsten und Crayß zu den Praesentationibus immittelst gelangen / un-  
 ter denen aber sich keiner gern zurucksetzen / oder stillschweigend vorbeigehen las-  
 sen wirdt zc. hierum und damit wir deren uns ungürlich zugemessenen Auflager-  
 ine künfftig entübriget / und auf allen Fall entschuldiger seyen ; Also haben wir  
 nicht vangehen mögen Euer Liebden Fürstl. Gnaden-Hoch- und Wohl- Ehr-  
 würdigen Gnaden Gnaden Euch und die Herrn solcher Umständen ha. bern  
 notwendig zu berichten zc. Speyer den 10. Novembr. 1655.

Heber

Neben-Anlag Num. 2.

Allerdurchläuchtigster / Großmächtigster /  
 Unüberwündlichster  
 Römischer Kayser /  
 Allergnädigster Herr.

**W**ie was für beweglichen Motiven Euer Kayserl. Majestät wie auch  
 samtlischen des Heil. Reichs Chur-Fürsten und Ständen / wir nun  
 von geraumer Zeit hero die hohe Nothwendigkeit allerunterthänigst  
 and gebührend remonstrirt und gebeten / daß hiesiges Dero Höchstes Gericht  
 vermehleins nicht allein mit einer gewissen Anzahl von Presidenten und Bey-  
 sitzern besetzt / sondern auch zugleich die darzu erforderte Unterhaltungs-Mittel  
 durch einen allgemeinen Schluß angeordnet und würcklich beygeschafft werden  
 mögten / solches ruhet Euer Kayserl. Majest. ausser Zweifel annoch in Aller-  
 gnädigstem Andencken.

Ob wir nun zwar bishero der beständigen Hoffnung gelebt / es würde  
 dieses das gemeine Wesen so hoch betreffendes Justiz- Werk ohne längerem  
 Verzug vor die Hand genommen / zu seiner völligen Abhelfung gebracht / und  
 darbey auf den noch ohnlängsthin / benandtl. am 6. Septembris (27. Augusti)  
 and respectivē 3. (13.) Septembris des verwichenen 1672. Jahrs an Euer  
 Kayserl. Majest. wie auch die zu Regensburg anwesende Reichs-Gesandtschafft  
 erwehnter Unterhaltung halber von uns übersendet / und nochmalts sub Lit.  
 A. hiebeygehendem an hiesigem Gericht gehaltenen Fiscalischen Recels und darin  
 ausgeworffenen Calculum etwan einiges Abschen gefast worden seyn.

So ist jedoch solches alles ohne Zweifel wegen anderer vorgefallener  
 Reichs-Geschäften bis dero nicht allein unterblieben / sondern hat sich auch  
 nunmehr an statt der Besserung die Sach um ein merckliches schlechter angela-  
 fen / indeme vermög hiesigen Dero Kayserl. Fiscals uns vor wenig Tagen über-  
 reicher sub Lit. B. copialiter hiebeygehender Specification seiner (bey annoch  
 währendder Vacatur des Pfennig-Meisters Ampts) in nechst verwichener  
 Franckfurter Oster-Mess beschehener Einnahm der Cameral-Unterhaltungs-  
 Gelder / ein mehrers nicht als Drey Tausend Neun Hundert Siebenzig  
 Sechs Reichsthaler Ein und Sechzig Kreuzer erlegt worden seynd /  
 worvon neben einem Cammer-Richter und zweyen Presidenten / die anjeko an-  
 wesende Siebenzehnen Beyfigere salariirt werden sollen.

Wann nun aus dieser allzugerungen Summ der große Abgang des Un-  
 terhalts / ohne weitere Deduction mehr als zuviel hervor scheynet / Bey solcher  
 Die

Bewandnus aber / und da es ins künftige ohne Remedirung / also continuoiren sollte / die Consequenz leichtsam zu machen / daß nemlichen denen anjeho allhier anwesenden Personen (deren der meiste Theil ohne das mit schweren Unkosten ihre Wohnung anhero transferirt) dergestalt mit leerer Hand in die Harre allhier zu substituiren ohnmöglich fallen würde.

Als haben wir disfalls nicht so wohl um unsers privat-Interesse willen / als auch und vornehmlich / damit dem / einem ganzen Röm. Reich hierdurch ohnfelbar zukommenden Schaden in Zeiten vorgebogen werden möchle / nochmahls allerunterthänigste Erinnerung zu thun nicht vorbehen können.

Und bitten demnach Euer Kayserl. Majest. allerunterthänigst / Sie geruhen solches seiner Wichtigkeit nach / samt Churfürsten und Ständen in fürtersame reife Deliberation zu ziehen / und der Sachen entweder durch einen allgemeinen Reichs-Schluß / oder aber vermittels sonst zulänglichen schleunigen Expediens (weilen die vertröste Cameral-Visitation anderwärtiger Reichs-Angelegenheit halber bis dato verblieben und annoch verbleiben mögte) dero maleins völlig abzuheffen / damit denen von Euer Kayserl. Majestät wie auch der Churfürsten und Ständen / zu denen respective Präident- und Beyfiger-Nemtern anhero abgelassenen Präsentationen dis Orts desto ehender Raum und Platz gegeben / der bisherige widrige Verdacht benommen / und damit hin der ganzen Welt kund gethan werde / daß die würckliche Aufnahm eines und des anderen anhero präsentirten Subjecti / nichts anderst / als der Deteß nöthigen Unterhalts bis dato retardirt habe.

Euer Kayserl. Majestät damit GOE dem Allmächtigen zu langwüthrigem Kayserl. Wohlstand und Glücklicher Regierung Ihero aber und hiesiges Dero Cammer-Gericht zu beharrlichen Kayserl. Hulden und Gnaden allerunterthänigst empfehlend. Datum Speyer den 6. Maji (26. April.) 1673.

## Euer Kayserlichen Majestät

Allerunterthänigst-gehorfamste  
Cammer-Richter / Präidenten  
und Beyfigere des Kayserlichen  
Cammer-Gerichts dafelbsten.



1547.64

VD18

ULB Halle

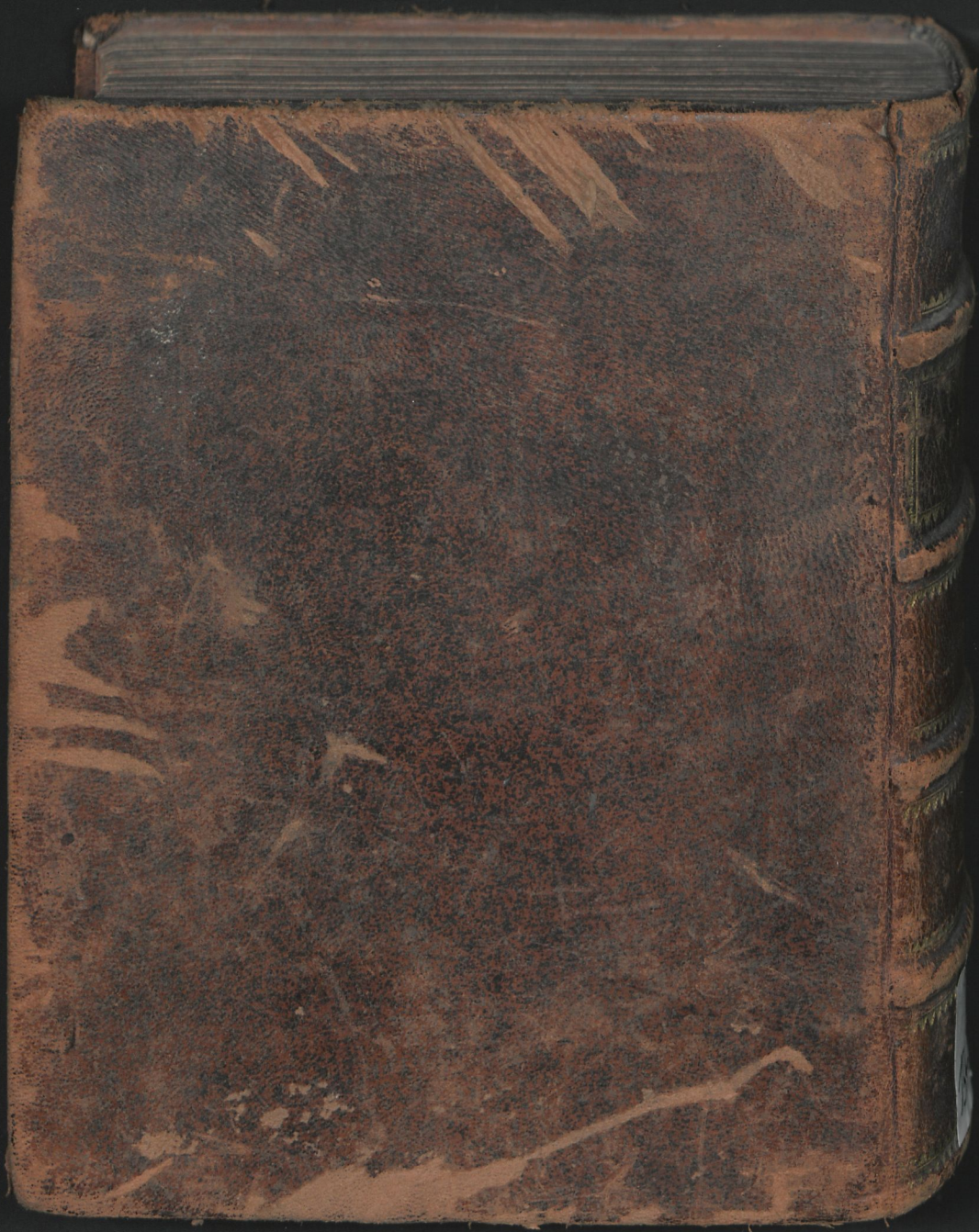
3

006 206 93X



R









... wortung

Und

... STRATION

Dasß

... sessor Schrag

Dasß jentge/  
... weisen auferlegt worden/  
... bewiesen habe.

... n Seithen/  
... sien Præsidenten

... von Angelheim/  
... unterschriebener  
... ssesoren

... id Heil. Röm. Reichs/  
... ner: Gerichts.

... Beylag Lit. A.